

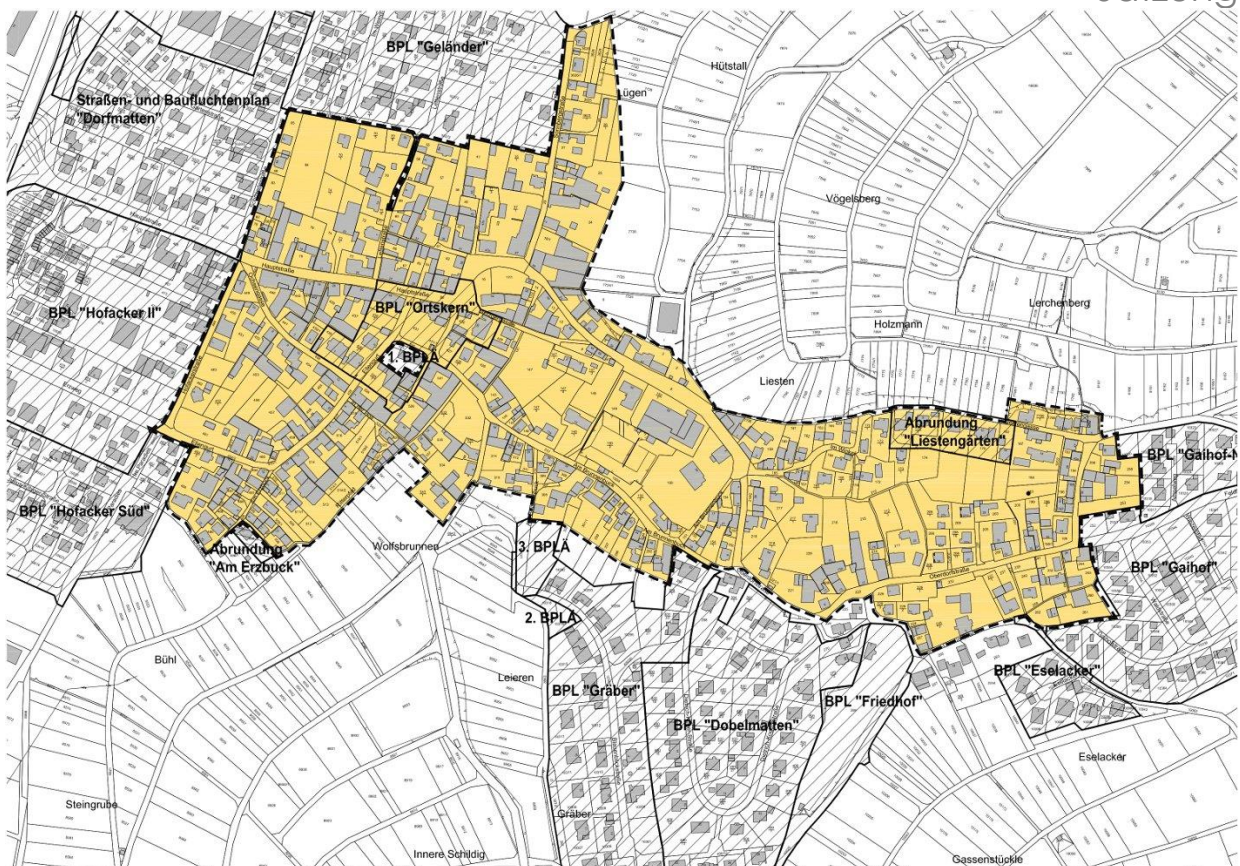
Gemeinde Auggen



Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Erhöhung der KFZ-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Satzung
Geltungsbereich
Begründung

Stand: 27.10.2015
Satzung



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

SATZUNG DER GEMEINDE AUGGEN

über

örtliche Bauvorschriften zur Erhöhung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Auggen hat am _____ die Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Erhöhung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf Teilflächen des Gemeindegebietes unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

§ 1

Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Satzung ist eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze für Wohnungen. Entsprechend § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO wird für Wohnungen mit einer Wohnfläche von über 40 m² die Stellplatzverpflichtung auf 2,0 notwendige Kfz-Stellplätze erhöht.

Für Wohnungen mit einer Wohnfläche bis zu 40 m² richtet sich die Zahl der herzustellenden notwendigen Kfz-Stellplätze wie bisher nach § 37 Abs. 1 LBO.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan mit Stand vom 28.07.2015 maßgebend. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

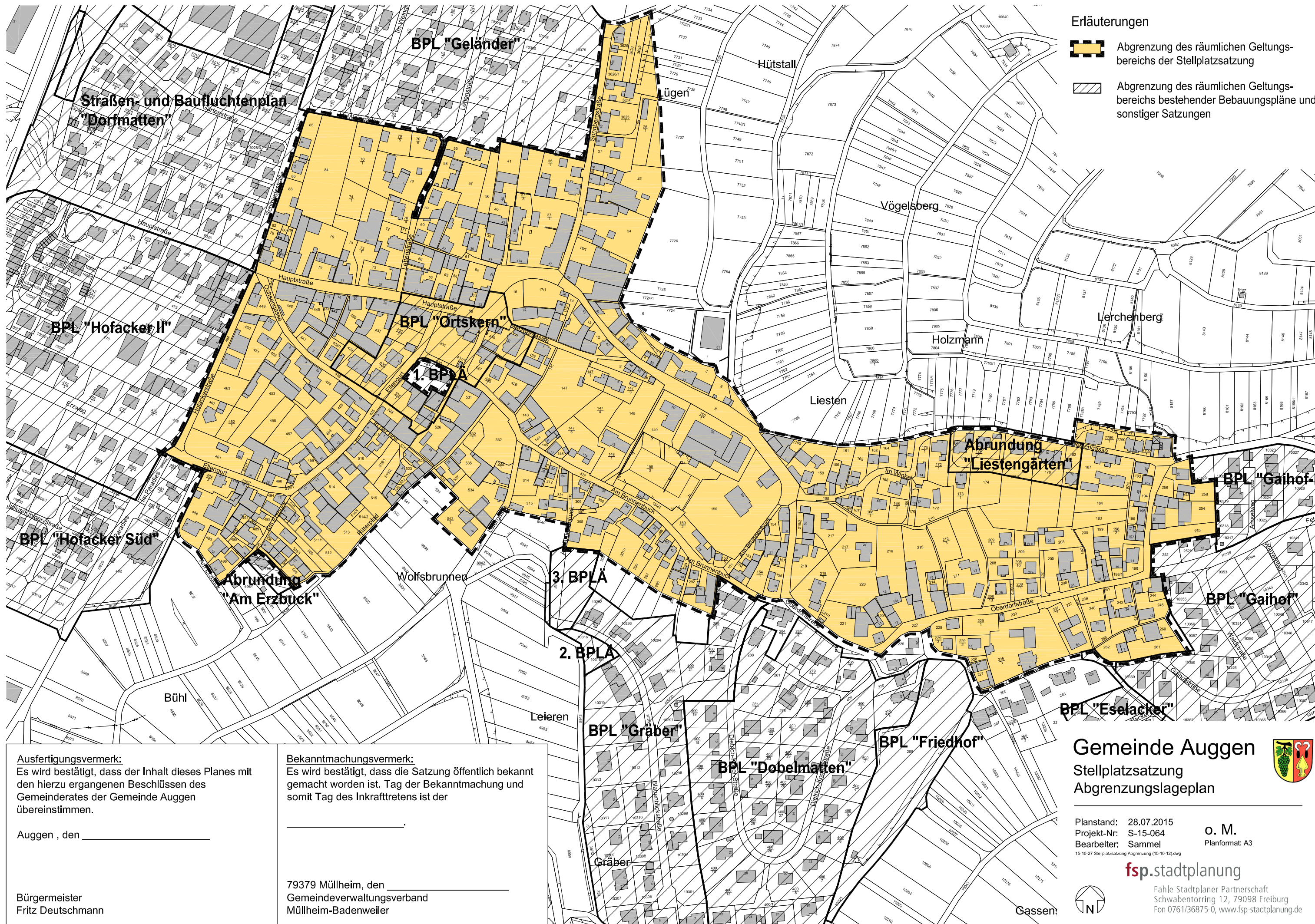
§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Auggen, den _____

Fritz Deutschmann, Bürgermeister



- Erläuterungen**
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Stellplatzsatzung
 - Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs bestehender Bebauungspläne und sonstiger Satzungen

Ausfertigungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Auggen übereinstimmen.

Auggen, den _____

Bürgermeister
 Fritz Deutschmann

Bekanntmachungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass die Satzung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____

79379 Müllheim, den _____
 Gemeindeverwaltungsverband
 Müllheim-Badenweiler

Gemeinde Auggen
 Stellplatzsatzung
 Abgrenzungslageplan



Planstand: 28.07.2015
 Projekt-Nr: S-15-064
 Bearbeiter: Sammel

o. M.
 Planformat: A3

15-10-27 Stellplatzsatzung Abgrenzung (15-10-12).dwg

fsp.stadtplanung
 Fahle Stadtplaner Partnerschaft
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Verkehrliche Gründe	3
3	Städtebauliche Gründe	5
4	Geltungsbereich der Satzung	5

1 ALLGEMEINES

Die bauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde Auggen, inmitten des Markgräfler Landes gelegen, hat sich nach und nach um einen teilweise historischen Ortskern entwickelt. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Ortsstruktur außerhalb des Ortskerns um einige Wohn- und Gewerbegebiete langsam erweitert. Der Ortskern von Auggen ist hauptsächlich von Wohngebäuden in Verbindung mit teilweise großen Wirtschaftsgebäuden in einer dichten bzw. kompakten Baustruktur mit engen Straßen und Gassen geprägt. Der historische Ortskern von Auggen hat laut Landesdenkmalamt die Qualität einer erhaltenswerten Gesamtanlage gemäß § 19 DSchG.

Insbesondere im historischen Ortskern der Gemeinde Auggen hat sich die Parkplatzsituation in den letzten Jahren zusehends verschärft, da im Sinne der Nachverdichtung durch Umbau und Neubau zwar Wohnungen im Ortskern geschaffen werden, aber die in der LBO geforderte Anzahl von nur einem notwendigen Kfz-Stellplatz je Wohnung nicht ausreicht den notwendigen Stellplatzbedarf zu decken. Gerade im ländlichen Raum besitzen oftmals mehrere Personen eines Haushalts einen eigenen PKW. Da nicht ausreichend Kfz-Stellplätze auf den privaten Grundstücken zur Verfügung gestellt werden, werden zusätzliche Fahrzeuge dann im öffentlichen Straßenraum abgestellt.

Dies hat in der Gemeinde schon des Öfteren zu problematischen Situationen geführt. Immer wieder konnten „wilde“ und verbotswidrige Parksituationen festgestellt werden, wodurch vor allem in den engen Straßen des historischen Ortskerns Fußwege und Einfahrten zugeparkt wurden, wodurch z.B. Kinder auf dem Fußweg zum Kindergarten aber auch alle anderen Fußgänger, insbesondere auch Gehbehinderte und Senioren oder Rollstuhlfahrer behindert oder gar gefährdet wurden. Darüber hinaus kommt es in den zugeparkten engen Gassen teilweise auch zu verkehrsbehindernden Situationen so dass die noch zur Verfügung stehende Fahrbahn nicht mehr ausreicht, damit Busse des öffentlichen Nahverkehrs, Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr- oder Müllfahrzeuge die Straße befahren können. Die Gemeinde Auggen hat daher als erste Maßnahme im Jahr 2014 einen Gemeindevollzugsdienst eingerichtet, der die Verstöße ahnden und damit dazu beitragen soll, das zukünftig regelkonform geparkt wird.



Ellengurt



Ellengurt

Die historisch gewachsene Struktur in der Gemeinde mit den vielen ehemals landwirtschaftlich genutzten Höfen und z.T. leer stehenden oder untergenutzten Scheunen bietet noch einiges Potential, um im Ortskern weiteren Wohnraum zu schaffen, was im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden prinzipiell gewünscht ist. Um die verkehrliche Situation in Zukunft nicht weiter zu verschärfen möchte die Gemeinde aufgrund der nachfolgend aufgeführten verkehrlichen und städtebaulichen Gründe in einem abgegrenzten Teil des Gemeindegebiets gegenüber den Vorschriften der Landesbauordnung mithilfe einer Stellplatzsatzung die Anzahl der herzustellen notwendigen Kfz-Stellplätze für Wohnungen auf 2,0 Stellplätze je Wohnung erhöhen. Dies soll für Wohnungen ab einer Größe von 40 m² Wohnfläche gelten, da bei kleineren Wohnungen davon ausgegangen werden kann, dass dort in der Regel nur eine Person wohnt bzw. nur ein Kfz benötigt wird.



Oberdorfstraße



Ochsenegasse



Hauptstraße



Am Brunnenbuck

2 VERKEHRLICHE GRÜNDE

Die anhaltende Zunahme der Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr erfordert die Unterbringung der Kraftfahrzeuge auf den privaten Grundstücken, um die öffentlichen Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr freizuhalten und nicht durch fehlende

BEGRÜNDUNG

Seite 4 von 6

Stellplätze zusätzlich zu belasten. Die Straßenquerschnitte der Erschließungsstraßen sind zum Teil aus dem historischen Städtebau entstanden, mit teilweise geringen Straßenbreiten oder aus Verengungen aufgrund bestehender Gebäude. Bedingt durch diese Situation sind zum Teil auch Parkmöglichkeiten in öffentlichen Verkehrsflächen beschränkt vorhanden. Insbesondere in diesen Bereichen stehen die Aufrechterhaltung und die Sicherheit des Verkehrs im Vordergrund.

Es zeigt sich außerdem, dass die Zahl der Haushalte mit zwei oder mehr Kraftfahrzeugen kontinuierlich anwächst, was bei der städtebaulichen Planung berücksichtigt werden muss. Insofern berücksichtigen die Zielsetzungen der Landesbauordnung die Verhältnisse im ländlichen Raum nur unzureichend. Auch wenn im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs in letzter Zeit Verbesserungen erreicht wurden, so ist der ÖPNV nach Ausbauzustand und Leistungsfähigkeit gerade in eher ländlichen Gebieten wie in Auggen nicht in der Lage, das eigene Auto ganz zu ersetzen, so dass die Unterbringung der privaten Kfz-Stellplätze, gerade im beengten historischen Innerortsbereich auf den privaten Grundstücken in ausreichender Zahl erforderlich ist.

Auch der Radverkehr kann in der Gemeinde nur einen kleinen Teil zur Verkehrsvermeidung beitragen, wird aber aufgrund der größeren Entfernungen zu den Nachbargemeinden, bzw. durch die engen Straßen und die Topografie der Gemeinde, die bis in die Vorbergzone hineinreicht, nicht dazu führen auf das eigene Auto zu verzichten.



Ellengurt



Ellengurt

3 STÄDTEBAULICHE GRÜNDE

Das vermehrte, auch regelwidrige, Parken von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum ist geeignet das Orts- und Straßenbild im historischen Ortskern von Auggen negativ zu beeinträchtigen. Gerade in Auggen als Tourismus- und Weinort ist die Erhaltung des Orts- und Straßenbild mit seinem historisch gewachsenen Ortskern von besonderer Bedeutung. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen soll den jetzigen und zukünftigen Bewohnern, aber auch den Besuchern des Ortes eine angemessene Aufenthaltsqualität garantiert werden. Daher sollen im Besonderen die im Geltungsbereich der Stellplatzsatzung liegenden Straßen nicht nur „öffentliche Parkzone“ sein.

4 GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG

Der Stellplatzsatzung ist ein Abgrenzungslageplan beigefügt, in dem die Teilbereiche markiert wurden, innerhalb denen diese Satzung angewendet wird.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um den historischen Ortskern von Auggen, dem entlang der Hauptverkehrswege noch einige dicht besiedelte Wohnbereiche hinzugefügt wurden. Bei der Abgrenzung wurde darauf geachtet, dass es möglichst nicht zu Überschneidungen mit bestehenden Bebauungsplänen kommt, insbesondere nicht mit solchen die bereits eigene Regelungen über Stellplätze enthalten. Innerhalb des Geltungsbereichs liegt lediglich der Bebauungsplanbereich „Ortskern“ von 1990, der sich im zentralen Bereich um das Rathaus der Gemeinde befindet, und der keine eigenen Regelungen zu Stellplätzen enthält. Vom Geltungsbereich ausgespart wurde dagegen der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Ortskern“ in dem bereits eine Erhöhung der Stellplatzzahl auf 2,0

BEGRÜNDUNG

Seite 6 von 6

Stellplätze je Wohneinheit für den Änderungsbereich aufgenommen wurde. Ferner wurde der Bereich der Abrundungssatzung „Liestengärten“ aus dem Jahr 1991 in der Liestengasse, der ebenfalls keine Regelungen bezüglich Stellplätze enthält, mit einbezogen. Ansonsten bezieht sich die Stellplatzsatzung auf den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Ortskern der Gemeinde, in dem eine weitere Verdichtung nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) oder die zusätzlich Errichtung von Wohnungen durch Sanierungs- und Umbaumaßnahmen anzunehmen ist.

Gemeinde Auggen, den _____

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Fritz Deutschmann, Bürgermeister

Der Planverfasser